

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 48.

Sonntag, 26. November 1899.

30. Jahrg.

## K u n d m a c h u n g e n .

\* \* \*

Dienstag den 28. November ist

### Bieh- und Krämermarkt.

Im Uebrigen haben die im Gemeindeblatt Nr. 39 am 24. September d. Jz. verlaubten Bestimmungen zu gelten.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies rechtzeitig beim Zimmermeister Küf oder im Gemeindeamt zu melden.

Dornbirn, am 26. November 1899.

Die Gemeindeverwaltung.

### Kinder-Theater-Vorstellungen.

**Ministerial-Erlass vom 27. April 1880, Zl. 5698 betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Kinder-Theater-Vorstellungen.**

Auf die gestellte Anfrage wird eröffnet, dass die Ministerial-Verordnung vom 26. September 1856, Zl. 14051, durch welche die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Schauborstellungen, insofern diese den Charakter der Offenbarkeit und eigentlicher Kinder-Schauborstellungen an sich tragen, verboten worden ist, noch gegenwärtig in Kraft besteht. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne schulpflichtige Kinder zu Theater-Vorstellungen wie bisher verwendet und dass in Instituten, überhaupt in Privattheatern theatralische Vorstellungen von schulpflichtigen Kindern aufgeführt werden.

Indem die in Dornbirn, Hohenems und Zwischenwasser erloschene Maul- und Klauenseuche amtlich wieder als erloschen erklärt wurde und diese Seuche auch in Laterns bereits abgeklit ist, wird das unterm 16. v. M., Zl. 18,116, verfasste Verbot der Klauenviehmarkt-Abhaltung im unterstehenden Bezirke wieder außer Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 19. November 1899.

Der L. I. Bezirkshauptmann.

### Nicolaus- und Christbäume.

Das eigenmächtige Hauen solcher Bäume ist strengstens verboten. Diejenigen, welche solche Bäume auf Nicolaus und Weihnächten wünschen, haben sich an die Forstwärte zu wenden. Für Christbäume bis zur Höhe von 1 Meter ist der Betrag von 50 kr. und über 1—2 Meter fl. 1 per Stück zu entrichten. Ferner wird noch bemerkt, dass die Parteien die Christbäume an Ort und Stelle selbst abzuholen und gleich zu bezahlen haben.

Dornbirn, am 26. November 1899.

Die Gemeindeverwaltung.

### Pferde-Versteigerung.

Kommenden Dienstag am Marktmarkt vormittags 10 Uhr werden auf dem hiesigen Viehmarktplatz 2 noch junge schöne Pferde und 1 Wagen gegen Barzahlung öffentlich und freiwillig versteigert.

Dornbirn, am 26. November 1899.

3123

Die Gemeindeverwaltung.

### Holzablagerung.

Bezüglich der Holzablagerung von Schattau bis an den Kellenbüchel sowie am Zuglein ist folgende Ordnung einzuhalten:

Langholz darf nur auf der Strecke von Schattau bis an den Kellenbüchel, jedoch nicht auf der Grabenseite, abgelagert werden.

Für Brennholz ist nur der Platz am Zuglein zu benützen; der Wasserläufer muss aber frei gelassen werden.

Eigentümern, welche trocknen Holz an den bezeichneten Stellen ablagern oder ablagern lassen, wird dasselbe auf ihre Kosten ohne jede weitere Veranbarung auf dem Gemeindeabdelplatz abgeführt.

Dornbirn, den 26. November 1899.

Die Gemeindeverwaltung.

### Fahrrad-Versteigerung.

Ueber freiwilliges Aufsehen der Maria Ullmer an der Bergstraße Nr. 13 werden kommenden Dienstag den 28. d. Mts. von nachmittags 2 Uhr angefangen im obbezeichneten Hause verschiedene Wohnungseinrichtungsgegenstände wie: Betten, doppelte Kleiderkästen, Tische, Commode, Küchensinken etc. gegen sofortige Barzahlung öffentlich und freiwillig versteigert.

Dornbirn, am 22. November 1899.

3123

Die Gemeindeverwaltung.

### Grabenkosten.

Von heute an bis Ende November werden von der Gemeindekasse die im Gemeindeblatt Nr. 42 veröffentlichten Grabenkosten für Inhabhaltung der vier Grabenbezirke entgegengenommen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch ausstehenden Beträge gegen ein Ganggeld von 10 fr. per Partei eingehoben.

Dornbirn, am 25. October 1899.

Die Gemeindeverwaltung.

Geschäftszahl E 418/99-3

### Versteigerungs-Edict.

Zufolge Beschlusses vom 19. November 1899, Geschäftszahl E 418/99-3, gelangen am Montag den 4. December